



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thorsten Geißler und Peter Lehnert (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Vergewaltigung in Uetersen

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass Ende Juli eine Frau in Uetersen von einem Mann vergewaltigt wurde, der im April aus der Fachklinik in Neustadt entlassen worden war?

Antwort zu Frage 1:

Ein im April 2002 aus der Fachklinik in Neustadt entlassener Mann wird beschuldigt, am 25. Juli 2002 in Uetersen eine Vergewaltigung und eine räuberische Erpressung zum Nachteil einer 20-jährigen Frau begangen zu haben. Der Beschuldigte ist am 27. Juli 2002 in Untersuchungshaft genommen worden. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wenn ja,
 - a. aufgrund welcher Erkenntnisse wurde der Betroffene entlassen?
 - b. warum wurde der Betroffene in Neustadt behandelt?
 - c. wie lange wurde der Betroffene in Neustadt behandelt?

Antwort zu Frage 2:

Der Beschuldigte befand sich auf Grund eines Urteils des Jugendschöffengerichts Pinneberg vom 20. Juli 1971, das die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet hatte, seit Ende 1971 im Landeskrankenhaus (jetzt: Fachklinik) Neustadt. Das Gericht folgte mit seinem Urteilsspruch dabei dem Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen, der von fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschuldigten ausging. Mit Beschluss vom 17. April 2002 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck die Unterbringung "für erledigt erklärt", da nach dem Gutachten zweier externer Sachverständiger die Ursprungsdiagnose für den Unterge-

brachten jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr bestünde. Damit sei die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Unterbringung entfallen, sodass der Untergebrachte zu entlassen sei.

3. Trifft es zu, dass die Fachklinik in Neustadt bis zuletzt vor der Freilassung des Mannes gewarnt hat?
4. Ist ein Gutachten über den Betroffenen in der Fachklinik angefertigt worden?
5. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Fragen 3, 4 und 5:

Die behandelnden Ärzte der Fachklinik haben - u. a. im Rahmen der der "Erledigungsentscheidung" vorangegangenen Anhörung im April 2002 - eine sofortige und übergangslose Entlassung des Untergebrachten für nicht vertretbar gehalten.

6. Mit welcher Begründung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck den Betroffenen freigelassen?

Antwort zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 2.

7. Trifft es zu, dass Grundlage für die Freilassung das Gutachten eines externen Psychiaters war, das im Auftrag des Magazins "STERN" angefertigt wurde?

Antwort zu Frage 7:

Nein. Die Strafvollstreckungskammer stützt sich bei ihrer Erledigungsentscheidung auf zwei von ihr beauftragte Gutachter.

8. Wenn ja, welche Gründe haben den externen Gutachter veranlasst, eine Freilassung zu befürworten?

Antwort zu Frage 8:

Entfällt.

9. Wie oft sind bereits externe Gutachter in vergleichbaren Fällen herangezogen worden?
10. Wie wird verfahren, wenn interne Gutachten zu anderen Ergebnissen kommen als externe Gutachten?
11. Wie oft und aus welchen Gründen haben bereits in den Fachkliniken in Schleswig-Holstein externe Gutachten gegenüber klinikinternen Gutachten stärkere Berücksichtigung gefunden?
12. Wie oft sind in den Fachkliniken in Schleswig-Holstein bereits Gutachten erstellt und verwertet worden, die nicht von der Klinik, sondern von Außenstehenden in Auftrag gegeben worden sind?

Antwort zu Fragen 9, 10, 11 und 12:

Angaben hierzu können nicht gemacht werden, da bei den Fachkliniken und den Gerichten Statistiken oder sonstige Aufzeichnungen hierüber nicht geführt werden. Eine Beantwortung wäre - wenn überhaupt - nur durch eine Auswertung der Krankenakten und Vollstreckungsvorgänge aller untergebrachter Personen möglich. Dies ist nicht zu leisten.

Generell ist anzumerken, dass das Gericht die Auswahl des Sachverständigen trifft. Befindet sich ein Untergebrachter über längere Zeit in derselben Anstalt,

wird es regelmäßig geboten sein, von Zeit zu Zeit einen anstaltsfremden Sachverständigen hinzuzuziehen, um der Gefahr von Routinebeurteilungen vorzubeugen (vgl. dazu auch § 5 Abs. 4 des Maßregelvollzugsgesetzes). Ob und in welchem Umfang das Gericht einem internen oder externen Gutachten folgt, unterliegt ausschließlich seiner Entscheidung.

13. Wie wird die Landesregierung in Zukunft gewährleisten, dass solche Fälle sich nicht wiederholen?

Antwort zu Frage 13:

Ziel des Maßregelvollzuges ist es einerseits, die untergebrachten Menschen durch ärztliche, psychotherapeutische und sonstige geeignete therapeutische Maßnahmen zu behandeln sowie sie auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Fachklinik vorzubereiten und sozial und beruflich einzugliedern. Andererseits dient der Maßregelvollzug auch dem Schutz der Allgemeinheit (vgl. § 2 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes). Den Gerichten kommt die Aufgabe zu, auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen über dieses Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeits- und Freiheitsrechten des Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu entscheiden. Hierauf im Einzelfall Einfluss zu nehmen, ist der Landesregierung versagt. Die Politik hat allerdings dafür zu sorgen, dass das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium die Gerichte in die Lage versetzt, Risiken so weit wie möglich auszuschalten. Unter diesem Aspekt bereitet die Landesregierung eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene zur Änderung des Strafgesetzbuchs vor, die zum einen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage darüber schafft, unter welchen Voraussetzungen und ggf. unter welchen Auflagen die untergebrachte Person entlassen werden darf. Gegenwärtig fehlt eine solche ausdrückliche Rechtsgrundlage für Fälle der vorliegenden Art; vielmehr wird im Wege der Rechtsanalogie (zu § 67 d Abs. 4 Satz 2 Strafgesetzbuch) verfahren. Darüber hinaus muss - anders als bisher die herrschende Praxis (vergl. BGH St 42, 306,310) – durch gesetzliche Regelung klargestellt werden, dass das Gericht eine Gefahrenprognose anzustellen hat. Die Arbeit an der Gesetzesinitiative ist noch nicht abgeschlossen, weil insbesondere der letzte Punkt grundsätzliche Rechtsfragen - auch verfassungsrechtlicher Natur - aufwirft.